

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „mySF.eu eSports“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein wurde am 20.07.2017 in Eckental gegründet.
3. Der Sitz befindet sich in 90542 Eckental, Rosenstraße 28.
4. Die Errichtung von Geschäftsstellen außerhalb Eckentals ist möglich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gemeinwohls mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben, dazu gehören die Pflege, Förderung und Ausübung des eSports.
2. Der Zweck des Vereins besteht weiter darin, den eSport zu fördern und dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen im Sinne seiner Mitglieder zu koordinieren sowie die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Städten, Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Gleichzeitig soll für Spieler von elektronischen Spielen die Anerkennung des Sportler Status es durchgesetzt werden. Der Verein ist bestrebt den eSport als offizielle Sportart im Deutschen Sportbund (DSB) anzusiedeln.
4. Der Zweck wird erfüllt durch Teilnahme und Veranstaltungen an Qualifizierungsprojekten, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben sowie durch die Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen.
5. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
6. Ziel des Vereins ist es, Spieler/innen Überregional zusammenzuführen und ihnen optimale Bedingungen für ihre Entwicklung zu geben.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktives Mitglied
- Passives Mitglied
- Stilles Mitglied
- Ehrenmitglied

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen, jedoch Rechte und Pflichten wahr zu nehmen.

mySF.eu eSports e. V.
Rosenstraße 28
90542 Eckental

Vereinigte Raiffeisenbanken Eschenau
IBAN: DE 3577 0694 6100 0662 3395
BIC: GENODEF1GBF

Amtsgericht Fürth
Reg.-Nr.: VR 201139

3. Stilles Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will ohne sich in ihm aktiv zu betätigen, für diese Art der Mitgliedschaft fallen keine Gebühren und Pflichten an, somit entfallen jedoch auch die Rechte.

4. Die Mitgliedschaft der aktiven, passiven und stillen Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Die künftigen ordentlichen Mitglieder müssen sich den Zweck des Vereins selbst zum Ziel gesetzt haben und dieses bekunden. Gründe der Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht benannt zu werden.

5. Mitglieder, die sich um den Verein bzw. seinen Zielen besonders verdient gemacht haben können die Ehrenmitgliedschaft durch Anerkennung erhalten.

1. Ehrenmitglied kann auch jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet dieser mit einfacher Stimmenmehrheit über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.

3. Ehrenmitglieder genießen das Sonderrecht der Freistellung von Beiträgen und manuellen Leistungen.

§5 Rechte und Pflichten, Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins und des Vorstandes anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung im Interesse des Vereinswohls einzusetzen.

3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

4. Von den Mitgliedern werden nicht verpflichtende Beiträge und persönliche Leistungen gefordert. Über die Höhe beschließt der Vorstand in der Beitragsordnung.

5. Die Mitglieder verpflichten sich die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder einzuhalten und umzusetzen.

§6 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Anfechtung des Beitritts
3. Ausschluss
4. Tod

2. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen

1. bei erheblicher Verletzung der Satzung
2. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins

3. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Bei schriftlicher Berufung innerhalb von 4 Wochen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Rechte und Pflichten ruhen für den Zeitraum der Berufung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum rechtskräftigen Ausschluss bestehen.

4. Ein Anspruch auf Vermögen des Vereins besteht nicht. Spenden, Beiträge und Förderungsbeiträge werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus 2 (zwei) bis 5 (fünf) Personen

3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bindungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

1. Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem "Geschäftsführer" übertragen.
2. Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.
3. Der Vorstand beschließt über den jährlichen Finanzplan und die Beitragsordnung des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung fristgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
5. Vorstandssitzungen werden mindestens zweimal pro Jahr einberufen.
6. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer bzw. durch ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift oder in anderer geeigneter Form mindestens 14 Tage vor Termin.

4. Der 1. Vorstand (Präsident) sowie der 2. Vorstand (Stellvertreter) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr in offener Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

6. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden und vor dem Ablauf einer Wahlperiode eines Vorstandsmitgliedes eine Neubestellung selbst vorzunehmen.

§8 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Mitgliederversammlung begehren und dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht haben.

3. Stimmrecht besitzen alle Gründungsmitglieder. Später beitretende ordentliche Mitglieder erhalten nach Ablauf von einem Jahr ein Stimmrecht

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers und des Schatzmeisters
3. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
4. die Entlastung des Vorstandes und seiner Neuwahl
5. die Satzungsänderung
6. die Wahl des Kassenprüfers
7. die Auflösung des Vereins

6. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Verwendung der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden Textes schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Anträge sind mindestens 10 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung einzureichen.

8. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, alle Mitglieder müssen jedoch von diesem Tagesordnungspunkt nachweislich 1 Monat zuvor unterrichtet worden sein.

§9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand zu bestimmendem Vereinsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß, der Satzung entsprechend, einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

3. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer erfolgen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Protokollieren von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

2. Die Protokolle sind durch den Verfasser zu unterzeichnen.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 20. Juli 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Ihre Leistungen entsprechend förderungswürdig sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders begünstigt werden.

Eckental, den 20.07.17

mySF.eu eSports e. V.
Rosenstraße 28
90542 Eckental

Vereinigte Raiffeisenbanken Eschenau
IBAN: DE 3577 0694 6100 0662 3395
BIC: GENODEF1GBF

Amtsgericht Fürth
Reg.-Nr.: VR 201139